



Statuten

der

Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma "Genossenschaft Wasserversorgung Rapperswil-Jona" besteht mit Sitz in Rapperswil-Jona eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung der Stadt Rapperswil-Jona mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Die zu erfüllenden Aufgaben richten sich nach dem von der Stadt erlassenen Reglement über die Wasserversorgung Rapperswil-Jona vom 16. Oktober 2006.

Die Genossenschaft kann mit umliegenden Gemeinden und Korporationen Wasserlieferungsverträge abschliessen.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Art. 3

Der Betrieb der Wasserversorgung Rapperswil-Jona bezweckt keine gewinnbringende Nutzung; vielmehr sollen dem Charakter der Genossenschaft entsprechend, die Grundsätze der Gemeinnützigkeit gewahrt bleiben.

II. Mitgliedschaft und Grundkapital

Art. 4

Natürliche und juristische Personen, welche in Rapperswil-Jona Grundeigentum besitzen, können - gestützt auf ein schriftliches Beitritts-gesuch und durch Einzahlung eines Kapital-Anteils von mindestens Fr. 1'000.-- die Mitgliedschaft erwerben. Ehepartner von Grundeigentümern sind diesen gleichgestellt. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

¹Die Statuten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst, gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Kapitalanteil eines Genossenschafters¹ wird in einem Anteilschein (Zertifikat) als Nominalbetrag bestätigt. Eine Aufteilung infolge Erbgangs, Schenkung oder anderweitiger Veräusserung ist nicht zulässig.

Früher ausgestellte Anteilscheine (Zertifikate) mit einem Nominalwert von weniger als Fr. 1000.—behalten ihre Gültigkeit.

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit durch Rückgabe des Anteilscheins (Zertifikat) erfolgen. Die Genossenschaft verpflichtet sich, die ihr angebotenen Anteilscheine (Zertifikate) zum Bilanzwert, höchstens aber zum Nominalwert, zurückzunehmen.

Genossenschaftler, welche ihre Liegenschaft in Rapperswil-Jona veräussern, sind zur Rückgabe des Anteilscheins (Zertifikat) verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann für Genossenschaftler, welche ihre Liegenschaft veräussern und in Rapperswil-Jona wohnhaft bleiben, die Mitgliedschaft weiterhin zulassen.

Art. 6

Die Maximalverzinsung der Anteilscheine (Zertifikate) richtet sich nach Art. 859 Abs. 3 OR.

Art. 7

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftler für die Genossenschaftsschulden ist ausgeschlossen.

III. Organisation

A Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten und Beschlüsse über Auflösung und Fusion der Genossenschaft
2. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
3. Verwendung des Reinertrags
4. Entlastung des Verwaltungsrates
5. Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten für eine 4-jährige Amtsdauer
6. Abberufung des Verwaltungsrates und des Präsidenten
7. Wahl einer Revisionsstelle für eine 1-jährige Amtsdauer
8. Genehmigung von Reglementen
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschaftler eine Stimme. Die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 888 Abs. 2 und Art. 889 OR bleiben vorbehalten.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, unter Angabe des Zwecks, angeordnet werden.

B Verwaltungsrat

Art. 11

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stadt Rapperswil-Jona delegiert ein Mitglied.

Art. 12

Der Verwaltungsrat ist für die Sicherstellung der Geschäftsführung zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, Beschluss fassen.

Zu den unübertragbaren Aufgaben gehören:

1. Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Genossenschaft
2. Strategische Ausrichtung der Genossenschaft
3. Anlage und Beschaffung der geschäftsnotwendigen Mittel
4. Vollzug von Statuten und Reglementen
5. Regelung der Zeichnungsberechtigung
6. Konstituierung des Verwaltungsrates
7. Wahl der Betriebskommission
8. Wahl des Geschäftsführers und weiterer Mitarbeitenden
9. Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrates
10. Kompetenz zur Prozessführung

Der Verwaltungsrat kann die operative Geschäftsleitung einem verantwortlichen Geschäftsführer übertragen.

Art. 13

Jegliche Ausschüttung von Tantiemen oder Gratifikationen an die Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen. Der Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen.

C Betriebskommission

Art. 14

Die Betriebskommission ist das vorberatende Organ des Verwaltungsrates.

D Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

IV. Auflösung

Art. 16

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Alle Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 18

Der bei Auflösung der Genossenschaft, nach Bezahlung des einbezahlten Genossenschaftskapitals und eventuell weiterer Schulden verbleibende Teil des Genossenschaftsvermögens (Liquidationsüberschuss) fällt an die Stadt Rapperswil-Jona.

Art. 19

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

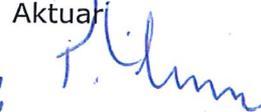
Mit der Inkraftsetzung dieser Statuten werden die bisherigen aufgehoben.

Rapperswil-Jona, 17. März 2009

Wasserversorgung Rapperswil-Jona
Präsident Aktuar



Josef Thoma



Patrick Rieben

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 8. Mai 2009 genehmigt